



Kanalisationsreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

Die Gemeinde Bettwiesen erlässt, gestützt § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997 (RB 814.20) das nachstehende Abwasserreglement:

Das vorliegende Abwasserreglement stützt sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglementen und Vorschriften.

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zusammengestellt:

Schweiz:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2021)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2021)

Kanton Thurgau:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) vom 5. März 1997
- Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG, RB 814.211) vom 16. September 1997
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) vom 21. Dezember 2011

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbe- reich/Gegen- stand	Art. 1	Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde Bettwiesen und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet.
Vollzugszustän- digkeit	Art. 2	¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er sorgt insbesondere für: 1. Die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung; 2. Die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; 3. Die zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche das Abwasserreglement operativ umsetzen. ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen. ³ Zuständig für den operativen Vollzug des Reglements sind: 1. Die Bauverwaltung für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation; 2. Die Bauverwaltung für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen, Umweltschutzkontrollen, für die Kontrolle der Einmessung von Hausanschlüsse und von unterirdischen Abwasseranlagen; 3. Der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüsse und von unterirdischen Abwasseranlagen. ⁴ Für alle übrigen Belange, insbesondere der Veranlagung der Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren, ist der Gemeinderat zuständig.
Mitgliedschaft Zweckverband	Art. 3	Die Gemeinde ist Mitglied im Abwasserverband Oberes Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.
Planung	Art. 4	Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die Planung stützt sich auf: 1. Den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und 2. Eine langfristige Finanzplanung.

Technische
Ausführung

Art. 5

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders festgelegt, sind für die technische Ausführung der Abwasseranlagen folgende Grundlagen allgemein verbindlich:

1. Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
2. Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen;
3. Schweizer Norm SN 592 000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung;
4. Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Bettwiesen;
5. Kantonale Wegleitungen und Merkblätter;
6. Technische Ausführungsvorschriften der Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann darüber hinaus technische Ausführungsbestimmungen für öffentliche und private Abwasseranlagen erlassen.

Planung und
Bau durch
Fachpersonen

Art. 6

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung (öffentliche und private Abwasseranlagen) werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind im Fachbereich Siedlungsentwässerung tätige Ingenieurbüros zu beauftragen.

³ Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner, Fachperson Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis) zu erfolgen.

⁴ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

II. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Ab-
wasseranlagen

Art. 7

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

1. Das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Sonderbauwerken (Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen etc.) und Abwasserreinigungsanlagen;
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

Aufgabe der
Gemeinde

Art. 8

¹ Die Gemeinde Bettwiesen plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

² Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Sonderbauwerke.

³ Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. (Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätz-

lich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, GSchG. Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden.)

⁴ Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde verfügt im Rahmen des GEP über ein Konzept zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.

⁵ Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden.

Lage der Anlagen

Art. 9

¹ Die Kanäle und Sonderbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

² Wo die Erstellung von Kanälen und Sonderbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

³ Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

⁴ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Anlagen und Kanalisationskataster

Art. 10

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen-, Belastungs- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen ausserhalb von Gebäuden aus. Der Kataster umfasst zudem auch die Versickerungs- und Retentionsanlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

III. Private Abwasseranlagen

Private Anlagen

Art. 11

¹ Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

² Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Anschlusspflicht

Art. 12

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

³ Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende anschlusspflichtige Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Mitbenutzung privater Anlagen	Art. 13	Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.
Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen	Art. 14	¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen. ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten (Betrieb, Unterhalt inkl. Sanierung und Ersatz) und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln und mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. ³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 19 dieses Reglements abzuleiten. ⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zum letzten Kontrollschacht nahe der Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten. ⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser - ausgenommen das schon vorher auf natürliche Weise abgeflossene Wasser - vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann. ⁶ Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind. ⁷ Alle Abwasseranlagen müssen dicht und aus einem geeigneten und qualitativ einwandfreien Material sein. ⁸ Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nur oberirdisch an die Kanalisation angeschlossen werden. ⁹ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen. ¹⁰ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen. ¹¹ Unabhängig vom festgelegten Entwässerungssystem ist unverschmutztes Regenabwasser in erster Priorität über eine ausreichend mächtige Bodenpassage zur Versickerung zu bringen. Da auch bei schwach durchlässigen Böden die meisten Niederschläge zumindest teilweise zur Versickerung gebracht werden können, ist, wo immer möglich, Teilversickerung zu realisieren.
Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer	Art. 15	¹ Der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Der Eigentümer der Anlage haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

⁴ Die Gemeinde kann von den Eigentümern privater Abwasseranlagen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Art. 16

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

1. Bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
2. Bei abwasserrelevanten Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
3. Bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
4. Bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
5. Bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
6. Bei Missständen.

Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Art. 17

¹ Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

² Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.

³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden. Auch Durchleitungs- und Baurechte werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bereits im Baubewilligungsverfahren vereinbart und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für die Einträge übernimmt die Gemeinde.

IV. Abwasserbeseitigung und Entwässerungssysteme

Abwasser

Art. 18

Unter Abwasser versteht man, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzabwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenabwasser).

Grundsatz

Art. 19

¹ Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den übergeordneten kantonalen Vorgaben (von Kanton und Bund) und den Bestimmungen

im GEP.

² Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) muss entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden.

³ Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist unabhängig vom übergeordneten Entwässerungssystem in erster Priorität zu versickern. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

⁵ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die zuständige Behörde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen (Retention) und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

⁶ Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

⁷ Fremdwasser (Sicker-, Schichten-, Quell-, Brunnen-, Bach-, Kühlwasser etc.) darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

⁸ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainage oder Sickerleitungen abgesenkt werden. Die Unterschosse der Gebäude sind in solchen Fällen wasserdicht auszuführen.

Entwässerungssysteme

Art. 20

¹ Es wird unterschieden zwischen Mischsystem, Trennsystem und modifiziertem System. Die Art der Entwässerung wird im GEP bestimmt.

² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser gemeinsam in einer Kanalisation abgeleitet.

³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser vollständig getrennt abgeleitet.

⁴ Im modifizierten System werden Schmutz- und Regenabwasser von Strassen und Plätzen zusammen als Mischabwasser abgeleitet. Unverschmutztes Dachwasser (nicht verschmutztes Abwasser) wird versickert oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.

⁵ Die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte für Misch- und Regenabwasser dürfen nicht überschritten werden.

⁶ Bei einer Überschreitung der im GEP festgelegten Abflussbeiwerte oder bei stossweise anfallenden, grösseren Wassermengen können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation (Retention, Versickerung etc.) gefordert werden.

Abwassereinleitung

Art. 21

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwassereinleitung

gungsanlage schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt erschwert oder beeinträchtigt.

² Wer schädliche Stoffe in die Kanalisation einleitet, kann aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

³ Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser ist verboten. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

1. Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
2. Giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
3. Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mist würgen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
4. Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
5. Öle, Fette, Bitumen und Teere;
6. Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 °C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40 °C betragen);
7. Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten;

V. Finanzierung

Grundsätze

Art. 22

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen erhebt die Gemeinde Anschluss- und wiederkehrende Gebühren.

² Die Gemeinde erstellt und unterhält mit dem GEP ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Anschlussgebühren

Art. 23

¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

³ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

⁴ Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

⁵ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden, soweit eruierbar, früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 10 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

⁶ Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden nach drei unterschiedlichen, kumulierten Berechnungsansätzen wie folgt berechnet:

1. Die Anschlussgebühr für Regenwasser setzt sich aus der Grundstücksfläche und dem Abflusskoeffizienten gemäss Baugesuch (C-Wert) zusammen und richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang;
2. Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser setzt sich aus dem Pauschaltarif für das Anschlussobjekt und einem allfälligen Wohnungszusatz für Wohnbauten oder einem Zusatz für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten) zusammen und richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang;

Die Anschlussgebühr von Betrieben mit erhöhter Schmutzfracht oder grossen Einleitungsspitzen wird mit dem Gewichtungsfaktor für Schmutzstofffrachten gemäss der VSA-Richtlinie "Gebührensystern und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" multipliziert.

⁷ Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 24

¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.

² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 23 gedeckt werden.

³ Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht mit der Beanspruchung des Anschlusses.

⁴ Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

⁶ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr die Hälfte des Gesamtertrages der wiederkehrenden Gebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

⁷ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Regenwasser setzt sich aus der Grundstücksfläche und dem Abflusskoeffizienten gemäss GEP 2017 (Durchschnittlicher Befestigungsgrad der jeweiligen Zone) zusammen und richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang.
2. Die Grundgebühr für Schmutzwasser besteht aus der Gebühr für den Wasserzähler in Abhängigkeit dessen Nennweite und richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

3. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und nach dem Gebührentarif im Anhang.

Die Mengengebühr von Betrieben mit erhöhter Schmutzfracht oder grossen Einleitungsspitzen wird mit dem Gewichtungsfaktor für Schmutzstofffrachten gemäss der VSA-Richtlinie "Gebührensyst. und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" multipliziert.

Bei Zählerdefekten oder fehlender Ablesung gilt der Mittelwert der drei letzten regulären Ablesungen.

Sind keine Wasserzähler vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m³, für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m³.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen, hinsichtlich Abwasserfrachten relevanten Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

⁸ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

⁹ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, wird die Mengengebühr reduziert.

¹⁰ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Inkassobemühungen) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührentarif- und Verwaltungsgebührenreglement der Gemeinde in Rechnung stellen.

¹¹ Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

¹² Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen etc. wird eine Grundpauschale nach Anhang erhoben.

¹³ Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

¹⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Kostentransparenz

Art. 25

Die Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisation sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenwasserleitungen auszuweisen.

Einsichtsrecht

Art. 26

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich

zugänglich zu machen.

VI. Kontrollen und Bewilligungen

Periodische Kontrollen	Art. 27	¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die wiederkehrenden Abwassergebühren finanziert. ² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.
Bewilligungen	Art. 28	¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für: 1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen; 2. umfangreichere Wärmeentnahmen und –rückgaben ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen; 3. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten; 4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann; 5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer. ² Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt. ³ Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter. ⁴ Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden. ⁵ Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	Art. 29	Die Bauverwaltung bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.
Baukontrollen	Art. 30	¹ Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. ² Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen. ³ Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.
Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	Art. 31	¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen. ² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel und in geeigneter digitaler

Form einzureichen.

³ Die Einmessung der Abwasserleitungen erfolgt durch den Gemeindegeometer. Der Leitungskataster Abwasser wird nachgeführt.

⁴ Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihrem bevollmächtigten Vertreter zu erfolgen.

Bemessung,
Höhe der Ge-
bühren

Art. 32

Die Bemessung und die Höhe der Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren sind im Gebührentarif im Anhang festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Haftungsaus-
schluss

Art. 33

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

Rechtsmit-
tel/Rechts-
schutz

Art 34

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.

Inkraftsetzung

Art. 35

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zum bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausserkraft bis-
heriger Erlasse

Art. 36

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Kanalisationsreglement vom 01.01.2002 sowie den Teil Kanalisation aus dem Anhang der Beitrags- und Gebührenordnung vom 01.01.2001 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

03. Juli 2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

30. November 2023

Ohne Einsprachen abgelaufen und damit genehmigt.

Bettwiesen, 6. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident
Patrick Marcolin

Die Gemeindeschreiberin
Corinne Oertig

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr.

Das Reglement tritt in Kraft am: 01.01.2024

ANHANG

Gebührentarif

(gültig ab 01.01.2025)

Einmalige Gebühren

Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr	Regenabwasser	Schmutzabwasser
Formel	Grundstückfläche [m ²] x Abflusskoeffizient ⁽¹⁾ x Ansatz pro m ² in Fr. 15.-	Pauschaltarif Anschlussobjekt + Wohnungszusatz ⁽²⁾

⁽¹⁾ gemäss bewilligtem Baugesuch
(C-Werte)

⁽²⁾ gemäss folgender Auflistung:

Für Wohnbauten pro Anschlussobjekt: Fr.
5'000.-

Pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung: Fr.
3'000.-

Pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmer: Fr.
2'000.-

Für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche
Bauten (inklusive Mischbauten):

Pro Anschlussobjekt bis Zählergrösse 5 m³/h Fr.
5'000.-

Pro zusätzlichen m³/h Fr.
3'000.-

Wiederkehrende Gebühren

Jährliche Grundgebühr

Grundgebühr	Regenabwasser	Schmutzabwasser
Formel	Grundstückfläche [m ²] x Abflusskoeffizient ⁽¹⁾ x Ansatz pro m ² in Fr. 0.85	Zählergrösse (Abwasser) ⁽²⁾

⁽¹⁾ gemäss folgender Einteilung, welche im Mittel
aus dem Befestigungsgrad des GEP 2017 be-
stimmt wurden:

Einfamilienhauszone WE:	0.16
Wohnzone W2:	0.18
Wohnzone W3:	0.24
Dorfzone D:	0.30
Gewerbezone G:	0.30
Wohn- und Gewerbezone WG 2:	0.34
Zone Weiler:	0.20
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen:	0.15

⁽²⁾ gemäss untenstehender Auflistung der Nennwei-
ten Wasserzähler:

5 m ³ /h	(3/4 Zoll):	Fr. 25.-
7 m ³ /h	(1 Zoll):	Fr. 35.-
12 m ³ /h	(5/4 Zoll):	Fr. 60.-
20 m ³ /h	(6/4 Zoll):	Fr. 100.-

Für Bauten ausserhalb der Bauzone mit An-
schluss an die Kanalisation aber ohne ausge-
schiedene Parzellenfläche wird als Grundstücks-
fläche die Bruttogeschossfläche mit einem Ab-
flusskoeffizienten von 1 angerechnet.

Die Gemeindestrassen mit Anschluss an die Ka-
nalisation werden mit einer pauschalen Grundge-
bühr angerechnet:
Befestigte Fläche [m²] x

Ansatz pro m² in Fr. 0.85

Jährliche Mengengebühr

Mengengebühr	
Bemessungskriterium	Trinkwasserverbrauch
Formel	Wasserverbrauch (m ³) x (Gewichtungsfaktor) x Ansatz pro m ³ Wasserverbrauch in Fr. 1.50

In den verschiedenen Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.